

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 16. Dezember

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 15. November 1968 (S. 169). — Viertes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 15. November 1968 (S. 169).

II. Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Holstein (S. 172). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 173). — Kollekten im Januar 1969 (S. 173). — Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Ascheberg, Preetz und Wankendorf (S. 173). — Prospekt von Filmen für den kirchlichen Dienst (S. 174). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 174). — Empfehlenswerte Schriften (S. 174).

III. Personalien (S. 175).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

vom 22. Januar 1960

(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16)

in der Fassung der Kirchengesetze vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115)

und vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 4)

vom 15. November 1968

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung der Kirchengesetze vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115) und vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 4) erhält folgende Fassung:

„Die Vorbereitungszeit des Kandidaten des Predigtamtes dauert zwei Jahre. Sie besteht aus einer praktischen Ausbildung, die das Gemeindevikariat einschließt und einer Ausbildung in einem Predigerseminar von insgesamt sechs Monaten. Die Einweisung ist Aufgabe des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 4. Dezember 1968

Das vorstehende von der 36. ordentlichen Landesynode am 15. November 1968 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Dr. fr. Lübner
Bischof

KL 1553/68

Viertes Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

vom 15. November 1968

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Grundgehalt

a) der Geistlichen nach § 4 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes,

- b) der Geistlichen nach den §§ 15 bis 17 und die Amts- und Stellenzulagen nach den §§ 11, 13, 14 und 16 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes,
- c) des Landespropstes nach Artikel 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962 (KGVBl. S. 71),
- d) der Pfarrvikare nach § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,

sämtlich in der Fassung der fünften Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 14. Januar 1966 (KGVBl. S. 19), wird durch die Sätze in der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersetzt.

Artikel II

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 28. November 1958 (KGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (KGVBl. S. 177) und die Erste Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und versorgungsrecht vom 25. August 1967, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Dienstbezüge bestehen aus

- a) Grundgehalt (§§ 4, 5 und 15 bis 17),
 b) freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag (§§ 6 und 7),
 c) Kinderzuschlag (§§ 8 und 9),
 d) Familienzuschlag (§ 9 a),
 e) Zulagen (§§ 10 bis 14).“

2. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Steht dem Pastor oder neben ihm anderen Personen, die in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder einen kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch haben, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so ist, soweit der hiernach zu zahlende Kinderzuschlag unter dem Satz des § 8 Abs. 5 liegt, der Unterschiedsbetrag aus kirchlichen Mitteln zu zahlen.“

3. Die Überschrift in Abschnitt IV wird geändert in:

„Kinderzuschlag und Familienzuschlag.“

4. Es wird neu eingefügt § 9 a mit folgendem Wortlaut:

„§ 9 a

Bei Gewährung freier Dienstwohnung erhält der Pastor für jedes Kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Familienzuschlag in Höhe des entsprechenden Steigerungsbetrages des Ortszuschlages für Beamte nach der Tarifklasse I b.“

5. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studiendirektor des Predigerseminars und der Direktor des Katechetischen Amtes erhalten ein Grundgehalt nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 mit der Maßgabe, daß das Grundgehalt in den Dienstaltersstufen

	ab 1. 1. 1968	ab 1. 7. 1968
1	1 467,60	1 527,30
2	1 537,30	1 599,70
3	1 607,—	1 672,10
4	1 676,70	1 744,50
5	1 746,40	1 816,90
6	1 816,10	1 889,30
7	1 885,80	1 961,70
8	1 955,50	2 034,10
9	2 025,20	2 106,50
10	2 094,90	2 178,90
11	2 164,60	2 251,30
12	2 234,30	2 323,70

monatlich beträgt.“

Artikel III

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und versorgungsrecht vom 25. August 1967, wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. § 3 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Für dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Steht dem Kirchenbeamten oder neben ihm anderen Personen, die in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder einen kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch haben, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so ist, soweit der hiernach zu zahlende Kinderzuschlag unter dem Satz des § 3 Abs. 2 liegt, der Unterschiedsbetrag aus kirchlichen Mitteln zu zahlen.“

2. Die Besoldungsordnung A — Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels II § 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (KGVBl. S. 177) — wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 5 wird eingefügt:

„Landeskirchenassistent“,

„Landeskirchenoberamtsmeister“;

wird gestrichen:

„Landeskirchenamtsmeister“.

2. In Besoldungsgruppe A 6 wird eingefügt:

„Landeskirchensekretär“.

3. In Besoldungsgruppe A 7
wird eingefügt:

„Gemeindediakon“,
„Landeskirchenobersekretär“;

wird gestrichen:

„Diakon“.

4. In Besoldungsgruppe A 8
wird eingefügt:

„Gemeindediakon⁴⁾“,
„Landeskirchenhauptsekretär“;

wird gestrichen:

„Diakon²⁾“;

wird als Fußnote⁴⁾ eingefügt:

„⁴⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 7“.

5. In Besoldungsgruppe A 9
wird eingefügt:

„Gemeindediakon²⁾“,
„Katechet im Schuldienst³⁾“,
„Kirchenamtsinspektor“,
„Landeskirchenamtsinspektor“,
„Propsteidiaakon“;

wird gestrichen:

„Diakon²⁾“;

erhält die Fußnote²⁾ folgende Fassung:

„²⁾ In Stellen von besonderer Schwierigkeit und Verantwortung“;

wird als Fußnote⁶⁾ eingefügt:

„⁶⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 10“.

6. In Besoldungsgruppe A 10
wird eingefügt:

„Gemeindediakon oder Propsteidiaakon¹⁾“,
„Katechet im Schuldienst⁶⁾“;

wird gestrichen:

„Diakon¹⁾“,

„Kassen“ vor „Revisor“;

erhält die Fußnote¹⁾ folgende Fassung:

„¹⁾ In Stellen von besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, soweit nicht in Besoldungsgruppe 9“;

wird als Fußnote⁶⁾ eingefügt:

„⁶⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 9“.

- 6a. In Besoldungsgruppe A 11
wird gestrichen:

„Kassen“ vor „Revisor“.

7. In Besoldungsgruppe A 12
wird gestrichen:

„Landeskirchenoberamtsrat⁴⁾“;

wird eingefügt:

„Landeskirchlicher Revisor⁴⁾“;

erhält die Fußnote⁴⁾ folgende Fassung:

„⁴⁾ soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 oder A 11“.

8. In Besoldungsgruppe A 13
wird eingefügt:

„Kirchenbauassessor“,
„Kirchenarchivrat“,
„Kirchenrat im Katechetischen Amt³⁾“,
„Landeskirchenoberamtsrat⁴⁾“,
„Studienassessor im Kirchendienst“,

als Fußnote⁴⁾

„⁴⁾ Nur als geschäftsleitender Beamter des Landeskirchenamts“.

9. In Besoldungsgruppe A 13a
wird eingefügt:

„Kirchenrat im Katechetischen Amt¹⁾“.

10. In Besoldungsgruppe A 14
wird eingefügt:

„Kirchenoberarchivrat“.

Artikel IV

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Artikel II Abs. 1, 3 und 4 tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

*

Kiel, den 6. Dezember 1968

Das vorstehende, von der 36. ordentlichen Landesynode am 15. November 1968 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Dr. Sübner

KL Nr. 1574/68

*

Dienstalters- stufe	a) § 4 Abs. 2 Pfarrbesol- dungs-gesetz		b) § 17 Pfarrbesol- dungs-gesetz		c) § 9 Abs. 2 Kirchengesetz über Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren	
	ab 1. 1. 1968	ab 1. 7. 1968	ab 1. 1. 1968	ab 1. 7. 1968	ab 1. 1. 1968	ab 1. 7. 1968
1	1 218,70	1 268,10	1 467,60	1 527,30	1 102,90	1 147,40
2	1 264,60	1 315,80	1 537,30	1 599,70	1 148,80	1 195,10
3	1 310,50	1 363,50	1 607,—	1 672,10	1 194,70	1 242,80
4	1 356,40	1 411,20	1 676,70	1 744,50	1 240,60	1 290,50
5	1 557,60	1 620,30	1 746,40	1 816,90	1 286,50	1 338,20
6	1 621,40	1 686,60	1 816,10	1 889,30	1 332,40	1 385,90
7	1 685,20	1 752,90	1 885,80	1 961,70	1 378,30	1 433,60
8	1 749,—	1 819,20	1 955,50	2 034,10	1 424,20	1 481,30
9	1 812,80	1 885,50	2 025,20	2 106,50	1 470,10	1 529,—
10	1 876,60	1 951,80	2 094,90	2 178,90	1 516,—	1 576,70
11	1 940,40	2 018,10	2 164,60	2 251,30	1 561,90	1 624,40
12	—,—	—,—	2 234,30	2 323,70	1 631,80	1 697,40
13	—,—	—,—	—,—	—,—	1 677,70	1 745,10
d) § 15 des Pfarrbesoldungs-gesetzes:			ab 1. 1. 1968	ab 1. 7. 1968		
im 1. und 2. Dienstjahr			1 126,90	1 172,70		
im 3. und 4. Dienstjahr			1 172,80	1 220,40		
vom 5. Dienstjahr ab			1 218,70	1 268,10		
e) § 16 des Pfarrbesoldungs-gesetzes:			3 398,70	3 534,70		
f) Zulagen						
nach § 11 des Pfarrbesoldungs-gesetzes:						
ab 1. 1. 1968	58,50 DM;	für Amrum 72,50 DM;	für Helgoland 108,20 DM			
ab 1. 7. 1968	60,90 DM;	für Amrum 75,40 DM;	für Helgoland 112,60 DM			
nach § 14 des Pfarrbesoldungs-gesetzes:						
ab 1. 1. 1968	134,20 DM;	ab 1. 7. 1968	139,60 DM			
nach § 16 Abs. 2 des Pfarrbesoldungs-gesetzes:						
ab 1. 1. 1968	216,40 DM;	ab 1. 7. 1968	225,10 DM			
g) Artikel 2 Ziffer 3 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein:						
ab 1. 1. 1968	2 797,30 DM;	ab 1. 7. 1968	2 909,20 DM.			

Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel
Holstein

Kiel, den 6. Dezember 1968

Für das Jahr 1969 kündige ich folgende Visitationen an:

- 12. 1. 1969 Propstei Kiel:
Klinikenpfarramt
- 19. 1. 1969 Propstei Neumünster:
Gemeinde Gadeland
- 16. 2. 1969 Propstei Kiel:
Gemeinde Kronshagen
- 23. 2. 1969 Propstei Neumünster:
Gemeinde Schulensee
- 16. 3. 1969 Propstei Münsterdorf:
Gemeinde Krempe
- 23. 3. 1969 Propstei Rendsburg:
Gemeinde Sademarschen

- 13. 4. 1969 Propstei Plön:
Gemeinde Probsteierhagen
- 21. 9. 1969 Propstei Segeberg:
Gemeinden Sülfeld und Nahe
- 28. 9. 1969 Propstei Süderdithmarschen:
Gemeinde Semmingstedt
- 26. 10. 1969 Propstei Norderdithmarschen:
Gemeinde Weddingstedt
- 16. 11. 1969 Propstei Oldenburg:
Gemeinde Petersdorf a. F.

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzel-
nen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. Bi-
schöfliche Visitation vom Februar 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl.
1948, S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Holstein
Dr. Fr. Lübner

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig

Schleswig, den 28. November 1968

für das Jahr 1969 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei Kernförde:	Krusendorf
Propstei Eiderstedt:	Tating Tetenbüll
Propstei Flensburg:	Flensburg — St. Johannis Flensburg — St. Jürgen Nordhackstedt
Propstei Suisum:	Sattstedt Diöl
Propstei Nordangeln:	Gundelsby Sörup
Propstei Schleswig:	Kropp Trelia
Propstei Südangeln:	Savetoft Satrup
Propstei Südtondern:	Amrum Dagebüll, Fahretoft Lindhölm List

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. Bischöfliche Visitation vom Februar 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948, S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig
Peterson

Nz.: 1060 — 68

Kollekten im Januar 1969

Kiel, den 10. Dezember 1968

1. Am 1. Sonntag nach Epiphania, 12. Januar 1969
für Innerkirchliche Aufgaben der VELKD.

Auch in diesem Jahr gilt unsere erste landeskirchliche Kollekte der Erfüllung von innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands. Unsere Zeit ist besonders darauf bedacht, daß die Kirche immer eine Kirche für andere sein muß. Sie kann die ihr heute gestellten Aufgaben nur erfüllen, wenn sie sich nicht isoliert und auf Landesgrenzen beschränkt. Nach wie vor gehört es zu den dringendsten Aufgaben der Vereinigten Kirche, die Verbundenheit unter den lutherischen Kirchen in Ost und West aufrechtzuerhalten und die gemeinsame Verantwortung für die zahlreichen ev.-luth. Gemeinden in der Diaspora zu stärken. Diese müssen wissen und erfahren, daß sie ihre Arbeit nicht isoliert zu tun brauchen, sondern mit ihren Freuden und Nöten in einer weltweiten Glaubensgemeinschaft stehen.

2. Am 3. Sonntag nach Epiphania, 26. Januar 1969
für Mütterhilfe (2/3 Innere Mission, 1/3 Frauenarbeit).

Das werdende Leben zu erhalten; den Frauen, die ein Kind erwarten, die oft damit verbundenen Nöte durch gute Beratung und praktische Hilfeleistung zu verringern,

ist Aufgabe der Mütterhilfe. Durch Geld und Sachleistungen wird versucht, die größten wirtschaftlichen Nöte zu beseitigen.

Im Entbindungsheim im „Waldhof“ bei Kiel können werdende Mütter schon Wochen vor der Geburt des Kindes aufgenommen werden. 89 Frauen haben im letzten Berichtsjahr davon Gebrauch gemacht. Die für diese entstehenden Kosten können in vielen Fällen nicht durch öffentliche Leistungen gedeckt werden, so daß erhebliche Beihilfen erforderlich sind, weil keine werdende Mutter, die um Aufnahme bittet, abgewiesen wird.

Um gesundheitlichen Schaden zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Erleichterung für die Mutter getroffen. Im vergangenen Jahr wurden z. B. durch Hauspflegerinnen des Diakonischen Werkes in 69 Familien Pflegehilfe vor, während und nach der Geburt geleistet. Um die Mütterhilfe bemühen sich das Diakonische Werk und das Landeskirchliche Frauenwerk, die gemeinsam die Gemeindeglieder bitten, durch ihre Spenden mitzuhelfen, die vielseitigen Aufgaben der Mütterhilfe in bestmöglicher Weise durchführen zu können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Nz.: 8160 — 68 — VIII

Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Ascheberg, Preetz und Wankendorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Ortsteil Bundhorst wird aus der Kirchengemeinde Preetz ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Ascheberg eingemeindet.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Preetz und Ascheberg beginnt im Westen an der Straße von Depenau nach Bundhorst, wo diese die Alte Schwentine (Kührener Au) überquert. Sie führt in östlicher Richtung an der Nordseite dieser Straße ungefähr 1000 m weit bis zur Abzweigung der Straße nach Kührsdorf. Von dort biegt sie nach Norden um und folgt der Straße nach Kührsdorf auf deren Ostseite, und zwar so, daß beide Straßenseiten bei der Kirchengemeinde Preetz verbleiben. Unmittelbar südlich der Kührsdorfer Schule schwenkt die Grenze nach Osten ein und deckt sich von da ab mit der Grenze zwischen den politischen Gemeinden Depenau und Ascheberg. Dieser Grenze folgend biegt sie auf der Westseite der von Kührsdorf nach Grüne Kate führenden Straße nach Süden um. Südlich der Höhe 57,6 m führt die Grenze in östlicher Richtung über die Straße hinweg, wo sie in die alte, wieder nach Norden führende Grenze zwischen den Kirchengemeinden Preetz und Ascheberg einmündet.

§ 3

Der Ortsteil Horsterfelde wird aus der Kirchengemeinde Wankendorf ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Ascheberg eingemeindet.

§ 4

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Wankendorf und Ascheberg beginnt im Westen ebenfalls an der Straße von Depenau nach Bundhorst, wo diese die Alte Schwentine (Kührener Au) überquert. An dieser Stelle mündet ein Wasserlauf in die Alte Schwentine. Diesem Wasserlauf folgt die Grenze in südöstlicher Richtung bis zur Straße von Perböl nach Kührsdorf. Sie führt 100 m auf deren Westseite nach Norden, geht dann über die Straße hinweg nach Osten, und zwar entlang der Höhenlinie 50 m bis an das kleine Gehölz südlich der Anhöhe 56,7 m. Sie verläuft in weiterhin östlicher Richtung entlang des dort zutage tretenden Wasserlaufs bis an die Südseite der Straße von Bundhorst nach Ascheberg, der sie bis zur Grünen Kate folgt, und zwar so, daß beide Straßenseiten zur Kirchengemeinde Ascheberg gehören. Dort mündet sie in die alte, wieder nach Süden führende Grenze zwischen den Kirchengemeinden Wankendorf und Ascheberg.

§ 5

Durch die in § 4 festgelegte Grenze zwischen den Kirchengemeinden Wankendorf und Ascheberg wird gleichzeitig das südlich der Straße von Depenau nach Bundhorst und westlich des unter der Straße in die Alte Schwentine einmündenden Wasserlaufs gelegene Gebiet, das bisher zur Kirchengemeinde Preetz gehört hat, von dieser an die Kirchengemeinde Wankendorf abgetreten.

§ 6

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Ascheberg, Preetz und Wankendorf findet nicht statt.

§ 7

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. November 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Dr. Mann

Nr.: 10 Preetz — 68 — X/5

•

Kiel, den 27. November 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nr.: 10 Preetz — 68 — X/5

Prospekt von Filmen für den kirchlichen Dienst

Kiel, den 2. Dezember 1968

Die landeskirchliche Arbeitsgemeinschaft für Filmfragen hat uns um den Hinweis gebeten, daß der Landesfilmdienst Schleswig-Holstein einen neuen Prospekt von Schmalfilmen für den

kirchlichen Dienst 1968/69 herausgegeben hat. Dieser Prospekt enthält ein Verzeichnis von 11 Filmen mit kurzer Inhaltsangabe sowie die Verleihbedingungen. Er ist über die Geschäftsstelle der landeskirchlichen Arbeitsgemeinschaft für Filmfragen beim Ev. Presseverband Nord, 23 Kiel, Schloßgarten 12, auf Anforderung zu erhalten. Wir weisen empfehlend darauf hin.

Außer den in diesem Prospekt enthaltenen Filmen stehen sämtliche beim Landesfilmdienst zur Verfügung stehenden Filme zum Verleih zur Verfügung. Gesamtverleihlisten können ebenfalls angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

Nr.: 5345 — 68 — IX

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die neu errichtete 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde S u s u m, Propstei S u s u m-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 S u s u m, Herzog-Adolf-Straße 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Als Dienstwohnung steht ab 1. Januar 1969 ein neu errichtetes Wohnhaus zur Verfügung. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3400 Gemeindeglieder. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 S u s u m (8. Pfst.) — 68 — VI/4 b

•

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde L a n g e n h o r n, Propstei S u s u m-Bredstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 S u s u m, Herzog-Adolf-Straße 26, einzusenden. Modernes Pastorat vorhanden. Höhere Schulen in Niebüll oder S u s u m gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Langenhorn — 68 — VI/4 b

Empfehlenswerte Schriften

„Beichtgeheimnis“ — Aufgrund einer Mitteilung der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland weist das Landeskirchenamt auf den von Superintendent Dr. Klaus Harms, Detmold, verfaßten Beitrag zur Frage des Beichtgeheimnisses hin. Er ist erschienen in den Pastoralblättern (1968, Heft 9) und stellt in seiner umfassenden Sachkenntnis und seinem abgewogenen Urteil eine gute Hilfe dar.

Nr.: 4140 — 68 — XI

Personalien

Ernannt:

Am 4. Dezember 1968 der Pastor Eckhardt Braun, zur Zeit in Kiel, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (4. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Berufen:

Am 25. November 1968 der Pastor Joachim Keymann, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Trittau (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 2. Dezember 1968 der Pastor Werner Stäcker, bisher in Boren, mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Eingeführt:

Am 3. November 1968 der Pastor Bodo Schümann als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Simon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankenese;

am 10. November 1968 der Pastor Garmut Bente als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Niendorf;

am 10. November 1968 der Pastor Klaus Goffmann als Direktor des Katechetischen Amtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 10. November 1968 der Pfarrvikar Helmut Kehrung, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landkirchen, Propstei Oldenburg;

am 10. November 1968 der Pastor Ulrich Köhn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Pinneberg;

am 10. November 1968 der Pastor Kurt Krausen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt, Propstei Stormarn;

am 10. November 1968 der Pastor Hermann Schroeder in die landeskirchliche Pfarrstelle für den persönlichen Referenten des Vorsitzenden der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 10. November 1968 der Pastor Hans Heinrich Will als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Thomaskirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn;

am 17. November 1968 der Pastor Gerhard Schmidt als Pastor in die Pfarrstelle Lügumkloster der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Entlassen:

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Dezember 1968 der Pastor Dr. Ulrich Mack in Hamburg-Berne zwecks Übertritts in den Dienst der Landeskirche in Baden.
